



**Chemie und Physik funktionaler Materialien**

Die Einschreibung für den Masterstudiengang kann auch erfolgen, wenn das Zeugnis über die Bachelorprüfung noch nicht vorliegt, aber sämtlichen Prüfungsleistungen vor Beginn des Masterstudiums erbracht werden und die Prüfung voraussichtlich mit der Note 2,5 abgeschlossen wird. Werden die Zugangsvoraussetzungen nicht bis Ende des ersten Semesters nachgewiesen, erlischt die Einschreibung gem. § 2 Abs. 2 der gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Naturwissenschaften und den Masterstudiengang Chemie und Physik funktionaler Materialien.

**Bitte eine vom Hochschulprüfungsamt bestätigte Leistungsbescheinigung beifügen.**

 **Kulturwissenschaft**

Die Einschreibung für den Masterstudiengang kann auch erfolgen, wenn das Zeugnis über die Bachelorprüfung noch nicht vorliegt, aber sämtliche Prüfungsleistungen (180 Leistungspunkte) vor Beginn des Masterstudiums erbracht werden und die Prüfung voraussichtlich mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wird. Werden die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen, erlischt die Einschreibung, § 22 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“

**Bitte eine vom Hochschulprüfungsamt bestätigte Leistungsbescheinigung beifügen.**

 **Mathematical Modeling of Complex Systems**

Die Einschreibung für den Masterstudiengang kann auch erfolgen, wenn das Zeugnis über die Bachelorprüfung noch nicht vorliegt, aber sämtliche Prüfungsleistungen vor Beginn des Masterstudiums erbracht werden und die Prüfung voraussichtlich mit der Note 2,5 abgeschlossen wird. Werden die Zugangsvoraussetzungen nicht bis Ende des ersten Semestern nachgewiesen, erlischt die Einschreibung, § 2 Abs. 2 der Ordnung der gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Mathematical Modeling of Complex Systems.

**Bitte eine vom Hochschulprüfungsamt bestätigte Leistungsbescheinigung beifügen.**

- Computervisualistik**
- E-Government**
- Informatik**
- Informationsmanagement**
- Web Science**
- Wirtschaftsinformatik**

Die Zulassung zu einem der Masterstudiengänge kann erfolgen, wenn bis zum Ende der Bewerbungsfrist das Zeugnis über die Bachelorprüfung noch nicht vorliegt, im Bachelorstudiengang nachweislich 135 Leistungspunkte erbracht wurden und der Notendurchschnitt der bisherigen Leistungen mindestens „gut“ (2,5) ist, § 32 Abs. 5 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik.

Die Einschreibung für den Masterstudiengang erlischt von Amts wegen, wenn der Bachelorabschluss nicht bis zum Ende des ersten Semesters im Masterstudiengang nachgewiesen wird, die Abschlussnote des Bachelorstudiengangs nicht mindestens „gut“ (2,5) ist oder die Auflagen nicht innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist erfüllt werden, § 32 Abs. 6 der gemeinsamen Prüfungsordnung.

**Bitte eine vom Hochschulprüfungsamt bestätigte Leistungsbescheinigung beifügen.**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift